Arbeit und Sozialversicherungen









Lohnabrechnung

Musterfirma, 9490 Vaduz

Lohnabrechnung

für:

Hans Hansig Zollstrasse 656 LI 9490 Vaduz PEID-Nr:

Geburtsdatum: 14.09.1972 Stellung:

Besch.-Grad:

100% 1115 Personal-Nr:

Abrechnung

Vaduz, 03. Oktober 2016

Text	Menge	Ansatz	Basis/ Faktor	Total in CHF
Monatsgehalt		4'000.00		4'000.00
Total Bruttolohn				4'000.00
AHV-IV-FAK		4.55%	4'000.00	-182.00
Arbeitslosenversicherung		0.50%	4'000.00	-20.00
Pensionskasse Risiko		1.40%	2'840.00	-39.75
Pensionskasse Altersvorsorge		4.00%	2'840.00	-113.60
Pensionskasse Verwaltungskosten		7.50		-7.50
Krankenkasse Taggeldversicherung		0.735%	4'000.00	-29.40
Nichtbetriebsunfall Versicherung		1.509%	4'000.00	-60.35
Quellensteuer		4.00%	4'000.00	-160.00
Total Nettolohn				3'387.40
Krankenkasse Arbeitgeberbeitrag		173.50		173.50
Total Auszahlung				3'560.90

Warum Sozialversicherungen?

«Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit;.....»

(Art. 22 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948)

Grundsätzliches

Was steht auf einer Lohnabrechnung?

- Bruttolohn
- Nettolohn (Bruttolohn minus Abzüge für Sozialversicherungen) -> ausbezahlt
- Anrecht auf schriftliche Lohnabrechnung monatlich
- Lohn bis Ende Monat auf Konto, spätestens am
 5. des Folgemonats (oder je nach GAV oder EAV)

Welche Abzüge sind erlaubt?

a) Gesetzliche, obligatorische Abzüge (siehe Merkblatt Amt für Gesundheit)

- b) Sonstige Abzüge:
- Z. B. Kost und Logis (Gastronomie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft)

Silvio B. (alleinstehend)				
November 2016	AN	Basis	Gehalt	
Monatsgehalt (Bruttolohn)		100%	4'000.00	
ALV	0.50%	4'000.00	20.00	
AHV-IV	4.55%	4'000.00	182.00	
Pensionskasse Alter	4.00%	2'840.00	113.60	
Pensionskasse Risiko	1.40%	2'840.00	39.75	
Verwaltungskosten Pensionskasse			7.50	
Nichtbetriebsunfall	1.509%	4'000.00	60.35	
Krankentaggeld	0.735%	4'000.00	29.40	
Lohnsteuer (Quellensteuer)	4.00%	4'000.00	160.00	
GAV Beitrag				
Total Abzüge			612.60	
Arbeitgeberbeitrag Krankenkasse			173.50	
Total Auszahlung (Nettolohn)			3'560.90	

Arbeitslosenversicherung wer ist versichert?

- Versichert sind alle Personen, die angestellt sind
- Selbständig Erwerbende (Geschäftsinhaber) sind nicht versichert
- Sie erhalten 70% (wenn keine Kinder) bis 80% ihres letzten Verdienstes.

→ ALV ist eine Versicherung, Sie haben Beiträge einbezahlt und ein Anrecht darauf.

Wer zahlt Beiträge in die ALV?

- Alle Personen, die in Liechtenstein arbeiten, müssen Beiträge zahlen
- 0.5% Arbeitnehmende (Angestellte)
- 0.5% Arbeitgeber (Chef)
- Staat

Die Firma überweist den Betrag an die Arbeitslosenkasse (Topf)

Voraussetzungen: wann erhalte ich das Arbeitslosengeld?

- die letzten 24 Monate mindestens 12 Monate einbezahlt
- ganz oder teilweise arbeitslos
- In Liechtenstein wohnhaft
- Vermittlungsfähig und auf Arbeitssuche
- Vorgaben des AMS erfüllen (Nachweis Jobsuche)
- Ausnahmen (Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung)

Wann erhalte ich das Arbeitslosengeld?

- Es gibt für alle eine Wartezeit von mind. 5 Tagen
- Danach je nach Verdienst eine Wartezeit von 10 bis 20 Tagen

Einstelltage → kein Geld

- wenn die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet wird (selber gekündigt) und/oder die Pflichten verletzt werden.
- Kurzarbeit (wenig Arbeit), Schlechtwetter (Winter), Insolvenz (kein Lohn nach Konkurs)

Krankenpflegeversicherung «Krankenkasse»

- Obligatorisch bei Wohnsitz oder Arbeit in Liechtenstein
- Grundprämie für alle gleich:
 - bis 16 Jahre frei, Jugendliche 16- 20 J.: ½
- Ausnahmen von der Versicherungspflicht:
 - -Grenzgänger/innen aus der CH (Wohnortprinzip)
- Kostenbeteiligung ab 21. Jahr:
 - Franchise (Jahrespauschale) und Selbstbehalt (%)
- 3 Krankenkassen:
 - Concordia, FKB (Die liechtensteinische Gesundheitskasse), SWICA

Krankenpflegeversicherung «Krankenkasse»

- In FL übernimmt der Arbeitgeber ½ der Grundprämie (siehe Lohnausweis). In der Schweiz kein AG-Beitrag
 - Bei Teilzeit Reduktion entsprechend der Beschäftigung
- Prämienverbilligung für Personen mit geringem Einkommen:
 - Massgebender Erwerb: alleinstehend CHF 45 000, Paare CHF 57 000.-, Subvention zwischen 40% und 60%
 - Antrag beim Amt für Gesundheit (Formular). Pro Person. Frist!

Leistungen der «Krankenkasse»

- Krankheit, bei Nichterwerbstätigen auch Unfall
- Mutterschaft:
 - Voraussetzung: bis zur Geburt mind. 270 Tage in FL Krankenkasse versichert
- Arztbesuch, verordnete Medikamente, Hilfsmittel
- auf ärztliche Verordnung, z.B. Physiotherapie
- Spital, Pflegeheime, medizinische Hauskrankenpflege (Spitex), Labor
- Krankentransport

Krankentaggeld (Krankengeld)

- Obligatorisch wenn:
 - Arbeitnehmer/in >15 Jahre, >3 Monate Arbeit in FL, >8 Stunden Arbeit pro Woche
- Verantwortung des Arbeitgebers in FL
 In der Schweiz freiwillig f
 ür AG
 Dauer: bis Ende des Arbeitsverh
 ältnisses, Bezug einer ganzen AHV-Rente.
- Prämie abhängig vom Lohn:
 - Beitrag ½ AG, ½ AN (Lohnhöchstgrenze 126 000.-)
- Keine Versicherungspflicht für Selbständige, Arbeitslose und Hausfrauen (freiwillige Versicherung möglich)

Krankentaggeld Leistungen

- Anspruch bei mehr als 50% Arbeitsunfähigkeit (Arztzeugnis)
- Bei voller Arbeitsunfähigkeit Anrecht auf 80% des bisherigen Lohns inklusive Nebenbezüge.
- Bei Mutterschaft ebenfalls 80% des Lohns während 20 Wochen (mind. 16 nach der Geburt)

Krankentaggeld Leistungen

- Ab 1. Tag nach dem Erkrankungstag Taggeld oder entsprechende Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber
- Bei einer oder mehreren Erkrankungen während mind.
 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen

Unfallversicherung

Betriebsunfall (BU):

Alle Arbeitnehmer/-innen sind obligatorisch durch Arbeitgeber unfallversichert.

Prämie zahlt AG (in FL nicht auf Lohnausweis)

Nichtbetriebsunfall (NBU):

Obligatorisch für alle Arbeitnehmenden >8 Std. pro Wo < 8 Std. Arbeitszeit: Unfall auf Arbeitsweg gilt als Berufsunfall Prämie zahlt Arbeitnehmer/in allein. Lohnabhängig. ab Arbeitsantritt, bis 30 Tage nach Arbeitsende Bei weiterer Arbeitsunfähigkeit Meldung bei Versicherung innert 30 Tagen!

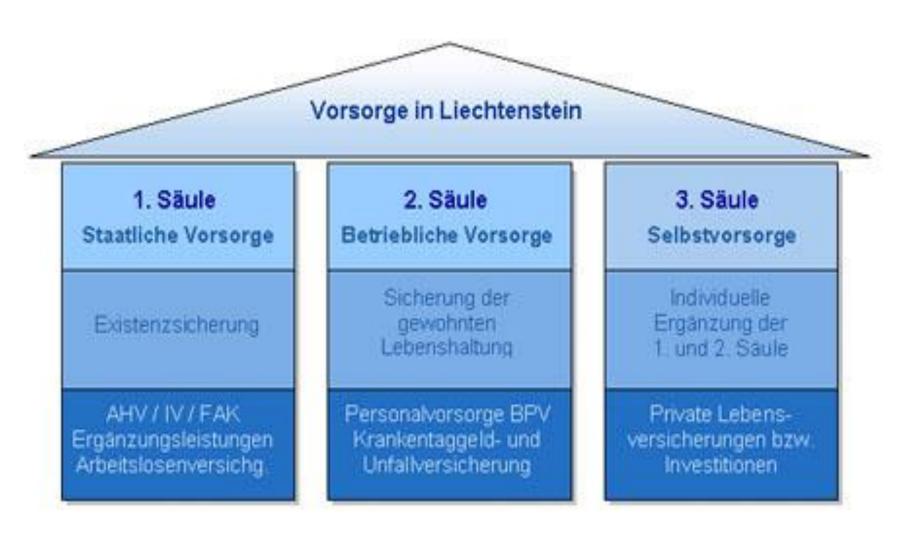
Unfallversicherung Leistungen

- Ambulante Behandlung durch Arzt, verordnete Medikamente/Hilfsmittel
- Spital (allgemeine Abteilung)
- Verordnete Rehabilitation, Spitex
- Transport, Rettungskosten,
- Bestattungskosten

Taggeld:

80% des Lohns bei mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit ab dem 1. Tag. Bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, Beginn einer Rente, Tod (Lohnhöchstgrenze 126 000.-)

Das liechtensteinische Vorsorgesystem





AHV - Alters- und Hinterlassenenversicherung

IV - Invalidenversicherung

FAK - Familienausgleichskasse

Obligatorische Versicherung für alle in Liechtenstein erwerbstätigen und wohnhaften nichterwerbstätigen Personen.

AHV-IV-Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab
 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr.
- Für alle ab 1.01. nach Vollendung des 20. Lebensjahr.
- Beiträge für Erwerbstätige 4,55 % des Bruttolohnes
- Mind. Beiträge für Nichterwerbstätige CHF 350.10 im Jahr (Hausfrauen, Studierenden, IV-Rentner)

Leistungen AHV und IV

- Die wichtigsten Leistungen der IV sind Eingliederungsmassnahmen wie Umschulung, Hilfsmittel, Taggeld usw. sowie IV-Renten.
 Es gilt der Grundsatz "Eingliederung vor Rente".
- Die wichtigsten Leistungen der AHV sind die Altersrenten und die Hinterlassenenrenten (Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten).

AHV-Rentenalter

- Das Rentenalter für Frauen und Männer: 64 Jahre
- Das ordentliche Rentenalter für die Jahrgänge 1958 und jünger wird von 64 auf 65 Jahre erhöht.
- Das flexible Rentenalter mit Rentenantritt zwischen
 60 und 70 Jahren bleibt erhalten. Kürzungen sowie Aufschubzuschläge werden entsprechend berechnet.

Achtung: Kürzungen gelten bis zum Tod.

Rentenanmeldung

- Die Rentenanmeldung sollte ca. 3 Monate vor Erreichen des gewünschten Rentenbeginns schriftlich gemacht werden.
- Bei Wohnsitz in Liechtenstein ist die Anmeldung von der Gemeinde bestätigen zu lassen und bei der AHV einzureichen.
- Personen mit Wohnsitz in der Schweiz reichen die Anmeldung bei ihrer AHV-Zweigstelle ein.

Rentenberechnung

Die AHV braucht für die Berechnung und Auszahlung:

- die Adresse ihrer Versicherten
- den aktuellen Zivilstand
- die Auszahlungsadresse
- die Mitteilung ob es sich um eine ordentliche Rente, den Vorbezug oder die Rentenverschiebung handelt

Auskunft:

- AHV/IV/FAK, Gerberweg 2, Vaduz, + 423 238 16 16, <u>ahv@ahv.li</u>
- Internationale Beratungstage bei AHV in Vaduz nächster Termin am 15.12.2016

Vollrente

Bei **lückenlosen Beitragsjahren** ab 20. Lebensjahr wird die Vollrente bezahlt und sie beträgt:

Alters- oder Invalidenrente

Min. CHF 1'160.-/Monat Max. CHF 2'320.-/Monat

Witwen-/Witwerrente

Min. CHF 928.-/Monat Max. CHF 928.-/Monat

Waisen- und Pensionierten-Kinderrente

Min. CHF 464.-/Monat Max. CHF 928.-/Monat

Invaliden-Kinderrente

Max. CHF 464.-/Monat

Ergänzungsleistung - EL

Wer hat Anspruch auf EL?

IV- und AHV-Rentner, deren Rente mit weiteren Einnahmen sowie dem Vermögen kein ausreichendes Mindesteinkommen sichern, haben einen rechtlichen Anspruch auf die EL.

Die Ergänzungsleistungen bestehen in zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die in monatlichen Raten ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

EL ist keine Sozialhilfe!

FAK- Familienausgleichskasse

Die Leistungen der FAK sind:

- Einmalige Geburtszulagen (CHF 2'300 / bei Mehrlingen 2'800)
- Kinderzulagen CHF 280 bzw. 330 monatlich
- Periodische (jährliche Auszahlung) Differenzzulagen zu allfälligen tieferen ausländischen Zulagen
- Alleinerziehendenzulagen pro Kind 110 CHF Mt. (zusätzlich zu den Kinderzulagen)

2. Säule – Betriebliche Personalvorsorge

Die betriebliche Personalvorsorge soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung im Alter ermöglichen.

Das Obligatorium ist seit dem 1. Januar 1989 in Kraft. Neues BPV-Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt bei Personen, die dieses Jahr einen Jahreslohn von mind. CHF 20'880 erreichen.

- Für die Risikoversicherung ist die Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung der 17. Altersjahres. Risikobeitrag beträgt 1,40%
- Für die Altersleistungen beginnt sie am 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres (ab 2018 ein Jahr früher).
 Für Altersleistungen bezahlt Arbeitnehmer 4 %
- Der Arbeitgeber je nach Reglement bezahlt mind. aber die Hälfte der Beiträge.

Leistungen

Personalvorsorge erbringt Leistungen:

- Invalidenrente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit / Invalidität
- Rente für die Hinterlassenen im Todesfall
- Altersrente
- Kapitalauszahlung

Wichtig: → Das **Reglement** der Pensionskasse

→ Persönlicher Versicherungsausweis

Auskunft: Pensionskasse des Arbeitgebers